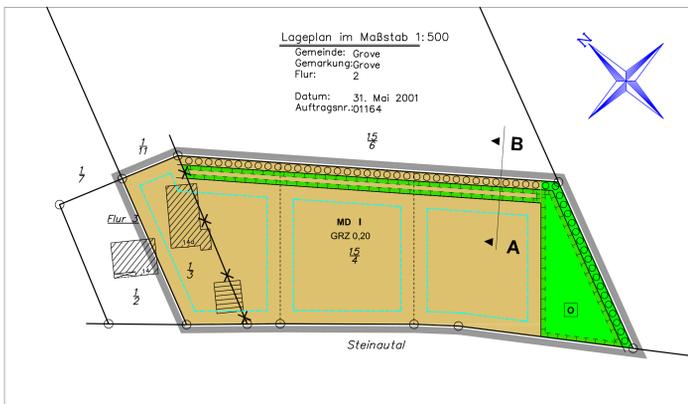
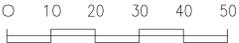


PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1 : 500



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO 1990

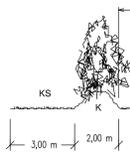
FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
- Dorfgebiete § 9 (1) 1. BauGB u. § 5 BauNVO
- GRZ 0,20
Grundflächenzahl § 9 (1) 1. BauGB u. § 16 BauNVO
- I
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9 (1) 1. BauGB u. § 16 BauNVO
- Baugrenzen § 9 (1) 2. BauGB u. § 23 BauNVO
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20. BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20. BauGB
- Zweckbestimmung: Obstwiese
- Anpflanzen eines Knicks § 9 (1) 25.a) BauGB

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Gebäude
Hauptgebäude, Nebengebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Geplante Flurstücksgrenzen
- Vorhandene Flurstücksnr.
- Schnittlinien mit Schnittbezeichnung
- Fortfallende Pflanzteile

SCHNITT A - B M = 1 : 100



LEGENDE:

- K = Knickeupflanzung
- KS = Knickschutzstreifen

TEXT-TEIL B

A) FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB

1. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE § 9 (1) 3. BauGB

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 900 m².

2. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20. BauGB

2.1. ANLAGE EINER STREUOBSTWIESE

An der gekennzeichneten Stelle ist eine lockere Obstbaumpflanzung vorzunehmen. Dabei ist im Osten ein Mindestabstand der Bäume von ca. 5 m zum geplanten Knick einzuhalten. Es sind ca. 5 Obstbäume mit der folgenden Qualität zu setzen: H., Svk., Stu. 14-16. Je nach Obstart und ihrem Flächenbedarf kann die Anzahl variieren. Nach Möglichkeit sind Regional- und Lokalsorten zu verwenden. Die Fläche ist mit einer Grünlandsaat einzusäen, z. B. mit "Standard GI" (Radlöffel-Saatgut), 30 kg/ha. Der Unterwuchs ist dauerhaft als Wiese extensiv zu nutzen. Ein dauerhafter Schutz der Pflanzung gegen Wildverbiss ist zu gewährleisten. Eine Unterhaltung der Ausgleichsfläche in Teilflächen (z. B. durch Zäune) ist nicht gestattet. Die Obstwiese ist von dem westlich angrenzenden Baugrundstück durch eine Einfriedung abzugrenzen, sie darf nicht zu den Gartenflächen gehören. Durch eine zweimalige Mahd je Vegetationsperiode sollte auf der bisher durch die Ackernutzung mit Nährstoffen angereicherten Fläche ein regelmäßiger Nährstoffentzug vollzogen werden. Auf eine flächige Düngung ist zu verzichten, während für die Obstbäume eine Düngung mit natürlichen Düngestoffen gestattet sein sollte (Kompost, Mist etc.). Alternativ zur Mahd ist eine extensive Beweidung möglich. Herbst- und Pflanzenschutzmittelinsatz ist verboten. Es ist sicherzustellen, dass die Obstwiese dauerhaft fachgerecht gepflegt wird. Die fachgerechte Pflege um faßt u.a.:
- Pflanzschnitt 1 unmittelbar nach der Pflanzung
- Erziehungsschnitt (5-8 Jahre lang jährlich im Frühjahr)
- Pflege- oder Erhaltungsschnitt (ab ca. 8. Jahr) alle 2 bis 5 Jahre.

2.2. ANLAGE VON KNICKSCHUTZSTREIFEN

Entlang der festgesetzten und geplanten Knicks sind Knickschutzstreifen vorzuhalten. Diese Streifen werden dauerhaft aus der Nutzung genommen und künftig der natürlichen Entwicklung überlassen. Es werden keine Maßnahmen getroffen, die zur Beeinträchtigung der Fläche führen können. Eine einschürige Mahd ab 01. Juli ist zulässig, eine Mahd alle 2-3 Jahre erwünscht, wenn das anfallende Mähgut abgefahren wird. Auf diesen Streifen ist die Errichtung baulicher Anlagen bzw. die Versegelung von Boden, Ablagerungen, das Anpflanzen von Zierpflanzen sowie das Befahren unzulässig.

3. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) 25.a) BauGB

3.1. ANLAGE EINES KNICKS

An der in der Planzeichnung gekennzeichneten Stelle ist ein Knick anzulegen. Der Knickwall soll eine Höhe von 0,8-1,0 m und eine Breite von ca. 2,0 m am Knickfuß haben. Die Knickpflanzung ist zweireihig zu erstellen. Die Pflanzabstände in der Reihe sollen 0,7 m, zwischen den Reihen 0,8 m betragen. Zur Vermeidung von Wildverbiss ist beidseitig des Knicks ein Wildschutzzaun zu erstellen. Für die Knickpflanzung sind Wildschutzmaßnahmen vorzusehen. Der Knick ist in seiner ökologischen Funktion zu erhalten und soll alle 10-12 Jahre "auf dem Stock gesetzt", werden. Beim "auf dem Stock setzen" ist der gesamte Gehölzbewuchs unmittelbar über der Oberfläche vollständig zurückzuschneiden. Der Knick sollte dabei nicht auf ganzer Länge, sondern abschnittsweise (30-50 m) geknickt werden. Dabei können ggf. einzelne Überhälter im Abstand von 40-50 m belassen bzw. begünstigt werden.

3.2. PFLANZUNG VON OBSTBÄUMEN

Auf jedem Grundstück sind mindestens 2 Hochstamm-Obstbäume zu pflanzen, wobei alten Regional- und Lokalsorten der Vorzug zu geben ist.

B) FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB

1. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 92 LBO

1.1. DACHNEIGUNGEN

Für Hauptgebäude sind nur Dachneigungen von 35° bis 51° zulässig. Für Hauptgebäude sind Dächer mit geringeren Neigungen zulässig, wenn sie begrünt werden.

1.2. DACHFORMEN

Für Hauptgebäude sind nur Sattel-, Waln- und Krüppelwalddächer zulässig.

1.3. MATERIALIEN UND FARBEN

a) AUSSENWÄNDE
Zulässig sind nur äußere Wandbekleidungen aus rotem Verblendziegelmauerwerk. Nur ist zur Gestaltung in Teilbereichen der Fassaden zulässig (z.B. Holzgebel).

b) DACHEINDECKUNGEN

Für Hauptgebäude sind nur Ton- oder Betondachziegel in den Farben rot, braun oder anthrazit zulässig.

2. GESTALTUNG DER OBERFLÄCHENBEFESTIGUNGEN § 92 LBO

Die privaten Zufahrten und Stellplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien (Pflaster/ Klinker mit Versickerungsfugen, Rasengittersteine o.ä.) zu befestigen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.02.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 02.03.2000 bis zum 15.03.2000 erfolgt.
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.07.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Die Gemeindevertretung hat am 10.07.2001 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der Ergänzungssatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.07.2001 bis zum 31.08.2001 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 13.07.2001 bis zum 26.07.2001 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
Grove, den 03.09.2001
gez. Weber
Bürgermeister
5. Der katastermäßige Bestand am 04.10.2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Schwarzenbek, den 04.10.2001

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.09.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat die Ergänzungssatzung am 27.09.2001 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.
Grove, den 28.09.2001
gez. Weber
Bürgermeister

8. Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit Bescheid vom 31.10.2001 Az.: 4400-0458. I diese Ergänzungssatzung genehmigt.
Grove, den 05.11.2001
9. Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Grove, den 06.11.2001
gez. Weber
Bürgermeister

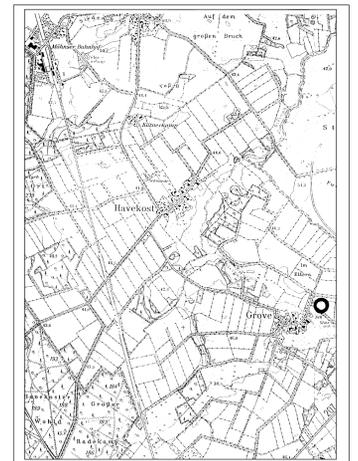
10. Die Erteilung der Genehmigung der Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 08.11.2001 bis zum 21.11.2001 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist somit am 22.11.2001 in Kraft getreten.
Grove, den 22.11.2001
gez. Weber
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE GROVE ÜBER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEILE (ERGÄNZUNGSSATZUNG)

GEBIET: NÖRDLICH STEINAUTAL IM ANSCHLUSS AN DIE VORHANDENE BEBAUUNG

Aufgrund des § 34 (4) 3. des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2001 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 31.10.2001 folgende Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN 1 : 2 5 0 0 0



GEMEINDE GROVE ERGÄNZUNGSSATZUNG NÖRDLICH STEINAUTAL